

Flugordnung (Flugbetriebsordnung FBO) für das Gelände des AMC Meißen e.V.



Die folgenden Regeln wurden aufgestellt, um die Sicherheit der Personen auf dem Vereinsgelände zu gewährleisten, sowie den Flugbetrieb zu garantieren. Verstöße werden, je nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlungen, nach dem Maß der Verhältnismäßigkeit mit unterschiedlichen Strafen bis hin zum sofortigen Ausschluss bestraft. Die Regeln sind dazu da, Personen zu schützen und allen Modelliegern den Spaß am Hobby und den Modellen zu sichern.

1. Allgemeines

- A. Betreiber des Platzes ist der AMC Meißen e.V..
- B. Alle Modellflieger, Besucher und Zuschauer erkennen beim Betreten des Geländes diese Flugordnung an.
- C. Den Anordnungen der Mitglieder des AMC Meißen ist stets Folge zu leisten.
- D. Alle Flieger haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der Flugordnung zu achten. Speziell sind sie verpflichtet, für den Schutz von Zuschauern zu sorgen.

2. Platzbenutzung

- A. Zur Platzbenutzung sind nur Vereinsmitglieder des AMC Meißen e.V. und angemeldete Gastflieger berechtigt.
- B. Gastflieger haben die Möglichkeit, den Platz täglich (Montag bis Sonntag) von 10:00 bis 18:00 Uhr mit vorheriger Anmeldung zu nutzen. Ausgenommen sind Renntage oder Sperrungen. Nähere Informationen sind der Internetseite des AMC Meißen zu entnehmen (<https://www.amc-meissen.de>).
- C. Gastflieger müssen sich vor der Benutzung des Platzes bei anwesenden AMC Mitgliedern anmelden und unaufgefordert ihre gültige PayPal Zahlungsbestätigungsmail vorzeigen (gilt nur bei anwesenden Mitgliedern).
- D. Die Gebühr für Gastflieger beträgt 15,- € pro Tag. Die Gebühr ist vor Flugantritt per PayPal oder Bar zu entrichten. Die Bestätigungsmail kann jederzeit von den Mitgliedern des AMC Meißen auf Gültigkeit überprüft werden. Ist ein Modellflieger bei einer Kontrolle nicht im

Besitz einer für diesen Tag gültigen Gebühr, so bekommt er für diesen Tag ein Flugverbot und wird gebeten, das Gelände umgehend zu verlassen. Bei wiederholtem Nicht Bezahlen behält sich der AMC vor, ein für eine Saison geltendes Platzverbot auszusprechen.

Die Gastgebühr wird nicht rückerstattet, auch nicht, wenn durch höhere Gewalt oder technische Defekte das Fliegen unterbrochen oder verhindert wird.

E. Vereinsmitgliedern und Gastfliegern kann die Benutzung des Geländes nur bei entsprechendem Kenntnis - UND Versicherungsnachweis gestattet werden und zwar in dem Rahmen wie es der Gesetzgeber vorsieht. Der Versicherungsschutz ist PFLICHT !

H. Zusätzlich zu dieser Flugordnung ist „Die Erlaubnis und Ausnahmezulassung“ (Aufstieggenehmigung) der Landesdirektion Sachsen bindend. Diese liegt im Clubhaus zur Einsicht aus.

I. Die gewerbliche Nutzung des Vereinsgeländes ist untersagt. Alle auszuübenden Tätigkeiten werden ausschließlich ehrenamtlich erbracht. Ausnahmen werden nur bei Wettbewerben mit vorheriger Anmeldung beim Vorstand gestattet. (z.B. Händler mit Ersatzteilen). Über eine Genehmigung und Standgebühr wird dann der Vorstand entscheiden.

3. Zugelassene Modelle

A. Das Gelände ist ausschließlich für ferngesteuerte Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor bis 25 kg höchstzulässigem Gesamtfluggewicht zugelassen. Der Einsatz von Freiflug-Segelmodellen ist nur bedingt zulässig, d.h. nur dann, wenn die umliegenden Felder, zur Vermeidung von Flurschäden, abgeerntet sind.

B. Alle am Flugbetrieb teilnehmenden Modelle müssen in einem technisch ordnungsgemäßen sowie sicheren Zustand sein. Dies betrifft auch die Kennzeichnungspflicht.

C. Fliegen mit Flugmodell (Elektrojets) mit Elektro Turbine ist ohne die Zustimmung des Vorstandes nicht gestattet.

4. Betriebszeiten

A. Mit Segelflugmodellen und Modellen mit Elektroantrieb kann zu jeder Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geflogen werden. Der Flugbetrieb ist spätestens bei Sonnenuntergang einzustellen.

5. Flugsicherheitsregeln

A. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

- B. Als Abstellplatz für Flugmodelle ist der mittlere Teil nördlich der Offroad-Strecke zwischen den Erdwällen ausgewiesen. Ebenso findet man unter den Bäumen an den aus Paletten gefertigten Tischen einen Platz.
- C. Als Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige, nicht aktiv am Flugeschehen beteiligte Personen, ist der vordere Teil des Geländes nördlich der Strecke vorgesehen und begrenzt.
- D. Im Aufenthaltsraum für Zuschauer ist das Anlassen und Rollen der Modelle nicht erlaubt.
- E. Start und Landung müssen vom Piloten angesagt werden, damit eventuell andere beteiligte Piloten, den erforderlichen Luftraum für Start und Landung freihalten können. Dazu stehen alle Piloten, welche am Flugbetrieb teilnehmen, immer auf Höhe der Startstelle in akustischer Reichweite und dichter zusammen, auch um Weisungen des Flugleiters akustisch wahrnehmen zu können.
Als Start- und Landefläche dient der hintere Teil des Platzes. Start und Landung dürfen nur in diesem Bereich erfolgen. Die Start- und Landebahn muss bei Flugbetrieb ständig frei von Personen sein und beweglichen und festen Hindernissen.
- F. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Flugplatzes (z.B. Spaziergängern, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren unter 25m ist unzulässig.
- G. Der Bereich für Zuschauer – Parkplatz – Fahrerlager - Bahn darf keinesfalls überflogen werden.
- H. Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden. Ein Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder sein Flugmodell nicht mehr eindeutig erkennen kann. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Hängegleitern oder Hubschraubern) stets Auszuweichen und für die Dauer des Überflugs hat der Modellflug zu ruhen.
- I. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden und müssen umgehend aus dem Start- und Landefeld entfernt werden.
- J. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person ausgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die Erste Hilfe Ausrüstung und der Feuerlöscher befinden sich in den Containern.
- K. Bei Flugbetrieb ist der fest installierte Windsack zu beachten. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes

beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.

L. Bei Modellflugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter hat den Modellflugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern. Der Erlaubnisinhaber kann in der FBO (Flugbetriebsordnung) für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Modellfluggeländes Ausnahmen von der Pflicht des Flugleitereinsatzes zulassen.

Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 2 la Abs. 4 Satz 1 bzw. Satz 3 LuftVO nachweisen kann. Dies gilt ebenso für Flugmodelle mit 2 kg oder weniger Startmasse, die in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.

Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, sich im Sicherheitsbereich aufhalten.

Der Flugleiter ist gegenüber den Piloten weisungsberechtigt.

M. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodelle(s) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden.

Im Falle einer Ausnahme bei geringem Modellflugbetrieb ohne Flugleiter ist das Modellflugbuch vom Steuerer selbst zu führen.

Das Modellflugbuch ist der Landesluftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Modellflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

N. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Bescheides sind der Landesluftfahrtbehörde unbeschadet Ihrer Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich anzuzeigen.

O. Verantwortliche Personen nach Buchstabe B. Nr. 1. haben dafür zu sorgen, dass dieser Bescheid sowie die FBO allen, die aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen (z. B. Flugleiter, Flugmodellsteuerer, Ordnungskräfte und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter usw.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft

aufzubewahren und der Landesluftfahrtbehörde auf Anforderung oder auf Anforderung der Polizei vorzulegen.

P. Als Anlage liegt dieser FBO eine Skizze des Flugraums bei. Diese ist zu beachten und die Häuser sind beim Modellflug zu meiden.

6. Fernsteuerung

A. Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland entsprechen.

B. Die Fernsteueranlagen sind während des Betriebes mit einer Nummer des verwendeten Frequenzkanales enthaltene Kennzeichnung zu versehen. Dies gilt nicht beim Betrieb von Sendern im 2,4 GHz-Bereich

C. Vor jedem Start ist die Anlage einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

D. Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.

7. Verhalten bei Unfällen

A. In Notfällen ist erste Hilfe zu leisten und der Flugbetrieb einzustellen. Die Rettungsdienste sind im erforderlichen Fall zu verständigen. Feuerlöscher und Verbandsmaterial befinden sich in den Containern.

- Notruf: 110 / Feuerwehr: 112

- Nächstes Krankenhaus ist das Eiblandklinikum Meißen, Nassauweg 7, 01662 Meißen, Telefon:03521-743-0

- Polizeirevier Meißen: 03521-472-0

8. Sonstiges

A. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Irgendwelche Schadensansprüche können dem AMC Meißen e.V. gegenüber nicht geltend gemacht werden.

B. Fahrzeuge aller Art (mit Ausnahme von Modellfahrzeugen) dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.

C. In unser aller Interesse ist jeder Modellflieger sowie Zuschauer gehalten, keine Flaschen, Flaschenverschlüsse, Zigarettenschachteln und ähnlichen Unrat am Flugfeld und in der Umgebung wegzuworfen, sondern diese selbst sachgemäß zu entsorgen.

D. Das Laden von LIPO Akkus ist nur in einem LIPO Sack gestattet. Das Laden solcher Akkus direkt unter dem Fahrerstand ist verboten und darf nur mit einer Kabeltrommel in einem ausreichenden Sicherheitsabstand erfolgen. Das Laden von Lipo's im Auto, Kofferraum

oder Motorraum ist nur dann erlaubt, wenn dieses Auto im ausreichenden Sicherheitsabstand zum Fahrerstand oder Fahrerlager geparkt ist. Betroffen sind jegliche Art von LIPO Akkus, AUCH Empfängerakkus!

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an.

Vorstand AMC Meißen Stand: 25.08.2021 / Version 1.1



